

Ausgabe Quartal 2 2024

# kompakt

Das Kanzleimagazin

AKTUELL

Berliner Testament: Wie ein  
„betagtes“ Vermächtnis besteuert  
wird

Mehr auf Seite 3



LVHN Steuerberatung GmbH

## EDITORIAL



### Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuerrecht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

### Carsten Voges

Steuerberater, Geschäftsführer, Landwirtschaftliche Buchstelle

---

## INHALT

**S03** Berliner Testament: Wie ein „betagtes“ Vermächtnis besteuert wird

**S04** Kassennachschau:  
Überraschungsbesuche vom Finanzamt nehmen wieder zu

**S04** Einkommensteuererklärung 2023: Wie sich die Kosten für Homeoffice und Arbeitszimmer absetzen lassen

**S04** Gesellschafter-Geschäftsführer:  
Privatnutzung eines Firmen-Pkw ist zu vermuten

**S05** IN EIGENER SACHE ...

**S06** Zukunftsfinanzierungsgesetz:  
Verbesserungen für Start-ups

**S07** Wertzuwächse bei Fonds: Zinsentwicklung im Jahr 2023 lässt Besteuerung über Vorabpauschale aufleben





AKTUELL

## Berliner Testament: Wie ein „betagtes“ Vermächtnis besteuert wird

Sehen Eheleute in einem sogenannten Berliner Testament ein erst später fälliges Vermächtnis für die Kinder vor, die beim Tod des erstverstorbenen Ehepartners nicht ihren Pflichtteil fordern, so kann der überlebende Ehepartner diese Vermächtnisverbindlichkeit (als Erbe des erstverstorbenen Ehegatten) nicht als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer abziehen. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden. Das Gericht erklärte, dass das berechtigte Kind den Erwerb des sogenannten betagten Vermächtnisses in dieser Konstellation im Zeitpunkt des Todes des länger lebenden Ehegatten versteuern muss. Ist das Kind zugleich Erbe des zuletzt verstorbenen Ehegatten, kann es das Vermächtnis als Nachlassverbindlichkeit in Abzug bringen. Im zugrunde liegenden Fall hatten Eltern zunächst ein sogenanntes Berliner Testament errichtet.

**Hinweis: Als Berliner Testament bezeichnet man ein gemeinschaftliches Testament von Ehepartnern oder Lebenspartnern, in dem diese sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass der Nachlass erst mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen an einen Dritten fallen soll.**

Als Erben des überlebenden Ehegatten setzten die Eheleute im Besprechungsfall ihre Tochter und drei ihrer Geschwister ein. Zwei weitere

Geschwister wurden enterbt. Darüber hinaus enthielt das Testament eine sogenannte Jastrowsche Klausel, die regelte, dass ein Kind vom Nachlass des zuletzt sterbenden Elternteils nur den Pflichtteil erhalten soll, wenn es nach dem Tod des zuerst verstorbenen Elternteils den Pflichtteil verlangt. Diejenigen Erben, die den Pflichtteil beim Tod des Erstverstorbenen nicht fordern, sollten beim Tod des länger lebenden Ehegatten aus dem Nachlass des Erstverstorbenen ein Vermächtnis in Höhe des Pflichtteils erhalten.

Die enterbten Geschwister der Tochter machten nach dem Tod des erstverstorbenen Vaters ihren Pflichtteil geltend. Die Tochter erwarb daher beim Tod des Vaters ein entsprechendes Vermächtnis, das mit dem Tod der Mutter fällig wurde. Nachdem auch die Mutter verstorben war, setzte das Finanzamt gegenüber der Tochter Erbschaftsteuer fest. Das Vermächtnis rechnete das Finanzamt weder dem Erwerb hinzu noch wurde es als Nachlassverbindlichkeit in Abzug gebracht.



**Haben Sie Fragen zu diesem Thema?**

Unser Team ist für Sie da.  
[www.lvhn.de](http://www.lvhn.de)

## Kassennachschau: Überraschungsbesuche vom Finanzamt nehmen wieder zu

Bereits seit 2018 können Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche sogenannte Kassennachschauen durchführen und in diesem Rahmen unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind. Diese Kassennachschauen nehmen nun (nach Corona) wieder zu.

---

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

**Klicken Sie [hier](#)**

## Einkommensteuererklärung 2023: Wie sich die Kosten für Homeoffice und Arbeitszimmer absetzen lassen

Wer in den eigenen vier Wänden arbeitet, kann seine Raumkosten in der Regel steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen. Erwerbstätige, die im häuslichen Arbeitszimmer den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit haben, dürfen ihre Raumkosten ab 2023 entweder in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen (in unbeschränkter Höhe) abrechnen oder eine Jahrespauschale von 1.260 € absetzen.

---

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

**Klicken Sie [hier](#)**

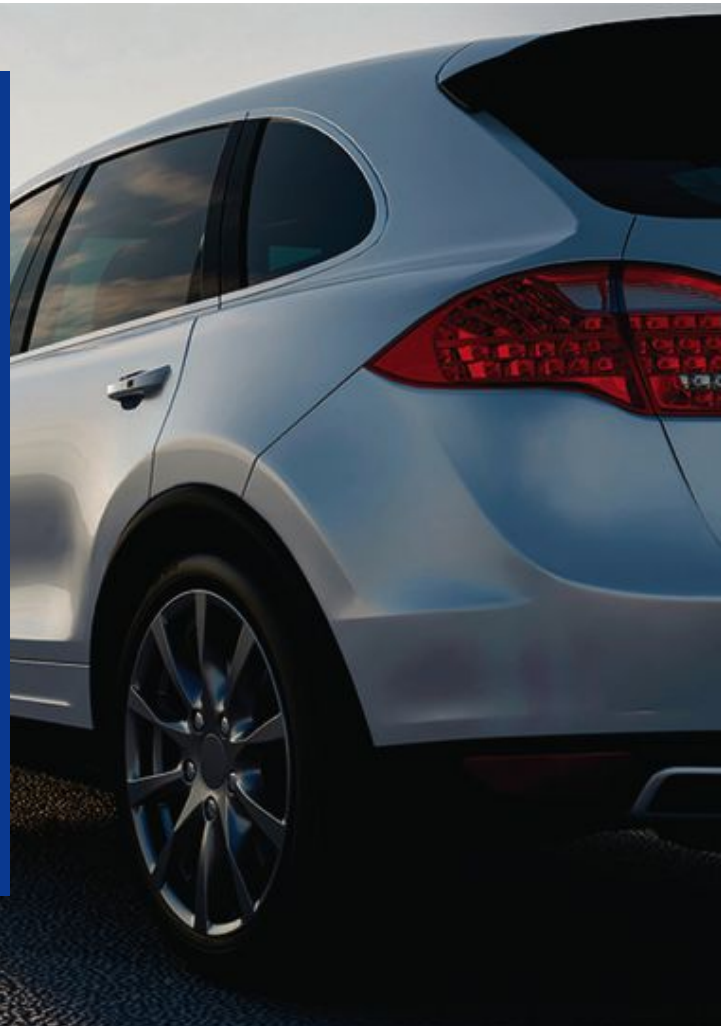
## Gesellschafter-Geschäftsführer: Privatnutzung eines Firmen-Pkw ist zu vermuten

Will der Arbeitgeber einem Beschäftigten etwas Gutes tun - zum beiderseitigen Vorteil -, gibt es verschiedene Möglichkeiten. So kann er zum Beispiel einen Tankgutschein ausgeben oder gleich einen Firmenwagen zur Verfügung stellen. Auch ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft ist prinzipiell Arbeitnehmer. Wie allen anderen, so kann auch ihm ein Pkw entweder nur für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte oder auch für andere, private Fahrten, etwa in den Urlaub, zur Verfügung gestellt werden.

---

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

**Klicken Sie [hier](#)**



## GENERATIONENWECHSEL ...

Der Generationenwechsel an einem Arbeitsplatz ist ein komplexer Prozess, der eine sorgfältige Vorbereitung und Planung erfordert. Auch wir stehen in manchen Positionen vor dieser verantwortungsvollen, verändernden Aufgabe. Beide „Parteien“ – die ausscheidende und die übernehmende Person – haben ihre Vorstellungen und natürlich hat auch die Unternehmensführung ein klares Ziel. Im besten Fall scheidet der eine wohlverdient und zufrieden in den Ruhestand; wohlwissend, dass „seine Mandanten“ wieder in guten Händen sind. Die Nachfolge hat ausreichend Zeit, sich mit dem Mandat vertraut zu machen und wird der verantwortungsvollen Fortführung aber auch, in Abstimmung mit dem Mandanten, seinen „eigenen Stempel“ aufdrücken. Dazu zählt natürlich besonders die fortschreitende Einführung der Digitalisierung. Und bei allem gilt es immer, die Unternehmenskultur und –ziele weiter zu verwirklichen.

Der Übergang wird bei uns sehr individuell vollzogen; der eine scheidet heute aus und damit übernimmt sein Nachfolger; ein anderer wiederum zieht sich schrittweise zurück – viele müssen erst die richtige Einstellung zum „Unruhestand“ finden.

Manche treten einfach erst einmal kürzer, um dann festzustellen, dass die Zeit gekommen ist, sich anderen Dingen außerhalb des Berufslebens zu widmen.

Wichtig ist immer eine offene Kommunikation, damit alle Beteiligten planen können. Der Prozess muss nach eindeutigen Regeln definiert sein. Dabei zollen wir dem zukünftigen Ruheständler Respekt für seine Arbeit und sein Engagement. Der Nachfolge ist Vertrauen, Offenheit und Spielraum entgegen zu bringen; und dann heißt es Loslassen.

Als Unternehmen, welches jedes Jahr mehrere Ausbildungsplätze in den Niederlassungen zu besetzen hat und auch Modelle wie beispielsweise Umschulungen, Duales Studium etc. aktiv unterstützt, ziehen wir uns die nächste Generation gerne selber heran...für eine optimale Betreuung, auch in Zukunft!

Deshalb freuen wir uns sehr, dass der Steuerberaterverband uns auch im dritten Jahr in Folge zum „Exzellenten Arbeitgeber“ ernannt hat. Denn auch der Generationenwechsel und die Nachfolge- und Vertretungsregelung sind ein Teil der Kriterien, die kritisch für diese Auszeichnung betrachtet werden.

Wir wünschen Ihnen eine „exzellente Sommerzeit“ und gute Planung für alle Ihre Vorhaben – vielleicht auch für einen Generationenwechsel, bei dem wir Sie gerne steuerlich begleiten werden!



## Zukunftsfinanzierungsgesetz: Verbesserungen für Start-ups

VON MARTINA SCHÄFER 11. APRIL 2024

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz stärkt Start-ups, Wachstumsunternehmen und KMU im Wettbewerb. Erreicht werden soll dies durch erleichterten Zugang zum Kapitalmarkt und Verbesserungen bei der Eigenkapitalaufnahme. Dazu zählt auch die vereinfachte Mitarbeiterkapitalbeteiligung.

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) soll dazu beitragen, „Deutschland zum führenden Standort für Start-ups und Wachstumsunternehmen“ zu machen. So lautet das erklärte Ziel der federführenden Ministerien – des Bundesfinanzministeriums und des Bundesjustizministeriums. Vor allem für junge sowie kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) vereinfacht das „Gesetz zur Finanzierung von zukunfts-sichernden Investitionen“ den Zugang zum Kapitalmarkt. Auch die Aufnahme von Eigenkapital wird durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz erleichtert.

Seit Mitte Dezember 2023 ist das Zukunftsfinanzierungsgesetz nun in Kraft. Es führt Vorschriften aus dem Gesellschaftsrecht, dem Kapitalmarktrecht und dem Steuerrecht zusammen. Aus steuerlicher Sicht führt dies zu verbesserten Rahmenbedingungen und Änderungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Außerdem gewinnen Aktien und börsennotierte Wertpapiere an Attraktivität als Kapitalanlage. Beides soll die Zahl der börsennotierten Unternehmen in Deutschland ansteigen lassen.

Ein Ziel des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ist es, Unternehmen im internationalen Wettbewerb um die besten Fachkräfte zu stärken. Helfen sollen dabei bessere steuerliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligungen. Dazu zählt auch ein höherer Freibetrag. Nach zuletzt 1.440 Euro beträgt dieser nun 2.000 Euro. Voraussetzung ist weiterhin, dass es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers handelt. Diese muss zudem allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich sein, die mindestens ein Jahr ununterbrochen im Unternehmen sind. Außerdem muss es sich um eine Vermögens-

beteiligung am Unternehmen des eigenen Arbeitgebers handeln, die in Form von Sachbezügen gewährt wird.

Bewegt sich die Beteiligung im Rahmen des Freibetrags, kann sie in vollem Umfang durch Entgeltumwandlung finanziert werden. Das bedeutet, dass Mitarbeiter ihre Unternehmensanteile von einem Teil ihres Gehalts erwerben. Interessiert sich ein Unternehmen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, ist ein Gespräch mit der Steuerkanzlei der erste Schritt.

Weitere Änderungen im Rahmen der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Ausgeweitet werden im Zukunftsfinanzierungsgesetz auch die Vorschriften zur aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. So erfolgt diese künftig 15 statt bisher 12 Jahre nach der Übertragung der Vermögensanteile. Neben sofort verfügbaren Anteilen wurden außerdem weitere Beteiligungsformen hinzugenommen. So gelten auch solche Vorteile als zugeflossen, bei denen es rechtlich unmöglich ist, unmittelbar darauf zuzugreifen. Dies betrifft konkret die von Start-ups häufig herausgegebenen vinkulierten Anteile. Vinkulierung bedeutet hierbei, dass ein Gesellschafter bei der Übertragung seines Anteils besonders an die Zustimmung der anderen Gesellschafter gebunden ist.

Von diesen Vorteilen profitieren künftig Mitarbeitende von Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten. Eine weitere Voraussetzung ist, dass deren Jahresumsatz bei maximal 100 Millionen Euro liegt. Um sicherzugehen, ob sie alle Voraussetzungen für eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung erfüllen, sollten Unternehmen sich an ihre Steuerkanzlei wenden.

**Die vollständige Version dieses Artikels** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Klicken Sie hier](#)





## Wertzuwächse bei Fonds: Zinsentwicklung im Jahr 2023 lässt Besteuerung über Vorabpauschale aufleben

Auf Grund der Zinsentwicklungen des vergangenen Jahres mussten zum Jahreswechsel 2023/2024 erstmalig wieder Wertzuwächse bei Fonds über eine Vorabpauschale versteuert werden. Machte ein Fonds (z.B. ETF) im Jahr 2023 Gewinn, entstanden darauf Steuern. Dies galt nicht nur für Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne, sondern auch für Erträge, die einbehalten und für die Wiederanlage auf Fondsebene verwendet wurden.

Die Höhe der Vorabpauschale hängt dabei vom aktuellen allgemeinen Zinsniveau ab. Aufgrund der niedrigen Zinsen lag die Vorabpauschale in den Jahren 2021 und 2022 bei null; dies hat sich 2023 geändert.

Deutsche Banken haben die auf die Pauschale entfallenden Steuerabzugsbeträge Anfang Januar 2024 von den Verrechnungskonten ihrer Kunden abgebucht - pro 10.000 € Fondsvolumen wurden maximal 48 € (ggf. zzgl. Kirchensteuer) fällig. Alternativ konnten Anleger für ihr Depot einen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge einrichten. Deckte dieser die Fondsgewinne ab, wurden keine Steuerabzugsbeträge erhoben. Der Freistellungsauftrag darf dabei über alle Banken hinweg nur bis zu einem maximalen Betrag von 1.000 € (bei Ehegatten: 2.000 €) gestellt werden.

**Hinweis: Über die Vorabpauschale wird bereits vorab eine pauschale Steuer auf einen zukünftigen Gewinn erhoben. Diese wird bei einer späteren Veräußerung angerechnet, so dass im Jahr der Veräußerung nur noch der Teil des Gewinns, der nicht durch Vorabpauschalen abgedeckt ist, versteuert werden muss. Durch diese Regelung soll eine Steuerstundung vermieden werden, die ansonsten bei thesaurierenden Fonds mit langen Haltedauern auftreten würde.**

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

**Klicken Sie [hier](#)**

### ZAHLUNGSTERMINE

Quartal 2

#### Ggf. Stundung möglich

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

**Freitag, 10.05.2024 (13.05.2024\*)**

Umsatzsteuer, Lohnsteuer

**Mittwoch, 15.05.2024 (21.05.2024\*)**

Grundsteuer, Gewerbesteuer

**Mittwoch, 29.05.2024**

Sozialversicherungsbeiträge

**Montag, 10.06.2024 (13.06.2024\*)**

Umsatzsteuer, Lohnsteuer,  
Einkommensteuer

**Mittwoch, 26.06.2024**

Sozialversicherungsbeiträge

**Mittwoch, 10.07.2024 (15.07.2024\*)**

Umsatzsteuer, Lohnsteuer

**Montag, 29.07.2024**

Sozialversicherungsbeiträge

(\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

## KONTAKT

### LVHN Steuerberatung GmbH

Wunstorfer Landstr. 8  
30453 Hannover  
Tel. +49 (0) 511 400 7900  
Fax +49 (0) 511 400 7900 44  
info@lvhn.de



Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: [www.lvhn.de](http://www.lvhn.de)

### DAS ZITAT ZUM SCHLUSS



„Was Du mit guter Laune tust,  
fällt Dir nicht schwer.“

Ungarische Weisheit

### Die Kanzlei App der **LVHN**



#### DISCLAIMER

**kompakt** bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatung GmbH gerne zur Verfügung. **kompakt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Å@BillionPhotos.com - stock.adobe.com, Seite 4: Hannalvanova - stock.adobe.com, Seite 5: wiparat - stock.adobe.com, Seite 7: Fabrika, Seite 8: Å@Chalermpon - stock.adobe.com, Seite 8: Fotomanufaktur JL - stock.adobe.com, Seite 3: Å@BillionPhotos.com - stock.adobe.com, Seite 7: Sergey Nivens - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)